

soweit das nicht durch Vereinbarung oder nach Art der Leistung ausgeschlossen ist. Der Dienstleistungsbetrieb ist dafür verantwortlich, daß die Dienstleistung durch den anderen Betrieb vertragsgemäß ausgeführt wird.

## §168

**Beratungs- und Auskunftspflicht**

(1) Der Dienstleistungsbetrieb ist verpflichtet, den Bürger sachkundig zu beraten. Die Beratung soll Empfehlungen über den erforderlichen Umfang und die zweckmäßigste Ausführung der Dienstleistung enthalten. Es soll auch der voraussichtliche Preis und Termin der Leistung mitgeteilt werden.

(2) Der Dienstleistungsbetrieb ist verpflichtet, auf Verlangen des Bürgers Auskunft über den Stand der Ausführung der Dienstleistung zu erteilen und ihn nach Beendigung der Leistung mit Besonderheiten der künftigen Behandlung und Nutzung der Sache vertraut zu machen.

(3) Der Dienstleistungsbetrieb ist bei Mangelanzeigen verpflichtet, den Bürger über die ihm zustehenden Garantieansprüche zu beraten.

## §169

**Pflichten des Bürgers bei Übergabe der Sache**

(1) Der Bürger ist verpflichtet, dem Dienstleistungsbetrieb die Sache im bearbeitungsfähigen Zustand und zum vereinbarten Termin zu übergeben.

(2) Hält der Bürger die Verpflichtung nicht ein, kann der Dienstleistungsbetrieb die Annahme der Sache verweigern oder die erforderlichen Arbeiten selbst vornehmen und vom Bürger die Erstattung der Aufwendungen verlangen.

## §170

**Prüfungs- und Mitteilungspflichten**

(1) Stellt der Dienstleistungsbetrieb Mängel oder Eigenschaften der Sache fest, die den Zweck des Vertrages oder die Qualität der geforderten Leistung oder die Sicherheit beim weiteren Gebrauch der Sache beeinträchtigen können, hat er das dem Bürger unverzüglich mitzuteilen und dessen weitere Entscheidung abzuwarten.

(2) Der Bürger ist verpflichtet, den Dienstleistungsbetrieb beim Vertragsabschluß auf ihm bekannte Mängel oder Eigenschaften hinzuweisen, die eine besondere Behandlung oder Bearbeitung erfordern.

## §171

**Verletzung der Mitwirkungspflicht**

Kann die Dienstleistung nicht oder nicht vertragsgemäß ausgeführt werden, weil der Bürger erforderliche Mitwirkungshandlungen unterläßt, hat der Dienstleistungsbetrieb dem Bürger eine angemessene Frist zu setzen und ihn aufzufordern, die versäumte Handlung innerhalb dieser Frist nachzuholen. Kommt der Bürger dem nicht nach, kann der Betrieb vom Vertrag zurücktreten und Erstattung der Aufwendungen verlangen.

## §172

**Sorgfaltspflicht**

Der Dienstleistungsbetrieb ist verpflichtet, die ihm vom Bürger übergebene Sache sorgfältig aufzubewahren und sie vor Verlust und Beschädigung zu schützen. Der Betrieb ist während der Dauer der Aufbewahrung für die Beschädigung und den Verlust der Sache verantwortlich. Die Verantwortlichkeit entfällt, soweit der Verlust oder die Beschädigung durch den Bürger oder ein unabwendbares Ereignis verursacht worden ist.

## §173

**Leistungszeit**

(1) Im Vertrag sollen die Partner einen Termin für die Fertigstellung der Leistung vereinbaren.

(2) Die durch die zuständigen staatlichen Organe festgelegten Leistungszeiten für bestimmte Dienstleistungen gelten als Höchstfristen. Sie bestimmen die Leistungszeit, wenn zwischen dem Bürger und dem Dienstleistungsbetrieb darüber nichts vereinbart ist.

(3) Wird die Leistungszeit durch den Betrieb nicht eingehalten, kann der Bürger eine angemessene Frist zur Fertigstellung setzen. Wird die Leistung innerhalb dieser Frist nicht erbracht, kann der Bürger vom Vertrag zurücktreten. Er kann ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten, wenn die Leistung zu einem späteren Zeitpunkt für ihn ohne Interesse ist. Beim Rücktritt vom Vertrag hat der Bürger Teilleistungen zu bezahlen, die für ihn verwendbar sind.

## §174

**Leistungsort**

(1) Wird im Vertrag vereinbart, die Dienstleistung zu einem bestimmten Zeitpunkt in der Wohnung des Bürgers oder an einem anderen Ort auszuführen, hat der Bürger alle dafür erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen.

(2) Der Dienstleistungsbetrieb ist verpflichtet, die Dienstleistung am vereinbarten Ort und zum festgelegten Zeitpunkt zu erbringen.

## §175

**Selbstaussführung**

(1) Ermöglicht der Dienstleistungsbetrieb dem Bürger, eine Leistung selbst auszuführen, ist er verpflichtet, dem Bürger die erforderlichen Einrichtungen, Werkzeuge und Arbeitsmaterialien zur Verfügung zu stellen und dafür zu sorgen, daß er entsprechend fachlich beraten und angeleitet wird. Der Betrieb ist dafür verantwortlich, daß die Arbeitsschutz-, Gesundheitsschutz- und Brandschutzbestimmungen eingehalten werden.

(2) Der Bürger ist verpflichtet, die Einrichtungen und Werkzeuge bestimmungsgemäß und pfleglich zu nutzen, den Weisungen des Fachpersonals Folge zu leisten und den vereinbarten zulässigen Preis zu zahlen.

## §176

**Pflege- und Wartungsverträge**

Wird zwischen dem Bürger und dem Dienstleistungsbetrieb ein Pflege- und Wartungsvertrag über technische Geräte und Anlagen abgeschlossen, ist der Betrieb verpflichtet, die im Vertrag bezeichneten Geräte und Anlagen nach den Vorschriften und Sicherheitsbestimmungen so zu pflegen und zu warten, daß ihre Gebrauchsfähigkeit erhalten wird. Er hat, soweit vereinbart, kleinere Reparaturen durchzuführen. Werden Schäden festgestellt, deren Beseitigung der Pflege- und Wartungsvertrag nicht umfaßt, ist der Bürger davon zu unterrichten.

## §177

**Garantie**

(1) Bei Reparaturen und beim Einbau von Ersatzteilen sowie bei der Einzelanfertigung, Umarbeitung oder sonstigen Bearbeitung von Sachen garantiert der Dienstleistungsbetrieb, daß die Sache im Umfang der entsprechend dem Vertrag erbrachten Leistung den staatlichen Güte-, Sicherheits- und Schutzvorschriften entspricht, daß sie die vereinbarte oder zugesicherte oder nach dem Vertrag vorausgesetzte Gebrauchsfähigkeit und Beschaffenheit aufweist sowie bei sachgemäßem Gebrauch während der Garantiezeit behält.

(2) Bei anderen Dienstleistungen, insbesondere bei Reinigung, Pflege und Wartung, garantiert der Dienstleistungsbetrieb, daß die Leistung zum Zeitpunkt der Abnahme den Anforderungen entspricht, die durch Rechtsvorschriften bestimmt oder im Vertrag vereinbart sind, oder den üblichen Anforderungen, die sich aus dem Zweck der Dienstleistung ergeben.